

Mund-Nasen-Schutz am Landesverwaltungsgericht Salzburg

Bitte beachten Sie, dass ab 1.7.2021 entsprechend 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl II Nr 278/2021 für gerichtsfremde Personen bei Betreten des Gebäudes das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (im Weiteren: **MNS**) **verpflichtend** ist.

Die Pflicht zum Tragen einer MNS-Maske gilt nicht:

1. Wenn die gerichtsfremden Personen einen Nachweis gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 7 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl II Nr 278/2021, vorweisen (**3G-Regel**).
2. Für **gehörlose** und **schwer hörbehinderte Personen** sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation.
3. Für **Personen**, denen dies aus **gesundheitlichen Gründen** nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer MNS nicht.

Das Vorliegen des unter Punkt 3. angeführten Ausnahmegrundes ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Salzburg, am 1.7.2021
Landesverwaltungsgericht Salzburg
Die Präsidentin
Mag. Claudia Jindra-Feichtner MBA